

**03.07.09**

**Beschluss**

**des Deutschen Bundestages**

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der  
Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 16/13607 – zu dem

**Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der  
Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 344/09 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 16/13607

16. Wahlperiode

01.07.2009

Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der  
Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen

- Drucksachen 16/12231, 16/12517, 16/13081 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Zöllner  
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Geert Mackenroth

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Vermittlungsausschuss

Jens Böhrnsen  
Vorsitzender

Wolfgang Zöllner  
Berichterstatter

Geert Mackenroth  
Berichterstatter

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 9b Absatz 2, 4 MOG)

Artikel 1 Nummer 7 § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung einer Sondermaßnahme, die nach Absatz 1 beantragt worden ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Soweit die Länder für die Durchführung einer Sondermaßnahme zuständig sind, sind für den Erlass der zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 6, 8, 9a, 9c, 13, 15 und 16 sowie des Absatzes 3 die Landesregierungen zuständig. § 6 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend."